

PROTOKOLLNOTIZ

Regelung der Zuständigkeiten  
für die Strassenbeleuchtung

Datum/Zeit: Donnerstag, 15. Juni 1989, 10.00 Uhr  
Ort: Gemeindehaus Bronschhofen, Sitzungszimmer  
Anwesend: Gemeinderat Bronschhofen vertreten durch  
G. Heuberger, Gemeindammann  
M. Stähler, Gemeinderat  
Ph. Moser, Gemeinderatsschreiber  
Theo Weber, Berater des Gemeinderates für  
Strassenbeleuchtungen

~ Dorfkorporation Bronschhofen vertreten durch  
Herrn F. Geiger

Dorfkorporation Rossrüti vertreten durch  
Herrn H.J. Hungerbühler

Elektrakorporation Maugwil/Uerental/Boxloo/Weid  
vertreten durch Herrn R. Loser

Elektrakorporation Trungen vertreten durch  
Herrn K. Flammer

Elektrizitätswerk Münchwilen vertreten durch  
Herrn Schlatter

Technische Betriebe Wil vertreten durch  
Herrn Gossweiler

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke vertreten  
durch Herr Ruckstuhl

1. Situation, Ausgangslage

Aufgrund des Strassengesetzes, das seit dem 1. Januar 1989 in Kraft ist, ist der Bau, der Betrieb und der Unterhalt von Strassenbeleuchtungen eine Aufgabe der Gemeinde. Bisher wurden auf dem Gemeindegebiet von Bronschhofen jeweils durch die einzelnen Werke (teilweise mit Unterstützung der Gemeinde) ca. 300 Strassenlampen

erstellt. Nach Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes gilt es nun, die Aufgabenteilung im Bereich der Strassenbeleuchtung neu zu regeln.

Für einzelne Gemeinden bedeutet der neue gesetzliche Auftrag keine Mehrbelastung, weil diese über ein eigenes Elektrizitätswerk verfügen und den daraus resultierenden Ertrag in die Gemeindekasse fliessen lassen. Diesen Ertrag wiederum können diese Gemeinden für derartige Aufgaben verwenden. In Bronschhofen aber, wo insgesamt acht Elektrizitätswerke oder Elektrakorporationen für den Stromverkauf zuständig sind, fällt der Ertrag daraus diesen Korporationen zu oder die einzelnen Korporationen können ihren Mitgliedern den Strom unter dem marktüblichen Preis abgeben.

Wie erwähnt, beauftragt das neue Strassengesetz die Gemeinden, sich der Strassenbeleuchtung anzunehmen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund des Gemeindegesetzes eine Aufgabenteilung zwischen örtlichen Korporationen und der politischen Gemeinde, namentlich u.a. im Bereich Strassenbeleuchtung, vorgesehen ist.

## 2. Stellungnahmen der Elektrizitätswerke und Elektrakorporationen

### a) Technische Betriebe Wil

Die Technischen Betriebe Wil sind bis heute in ihrem Versorgungsgebiet für Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung aufgekommen. Diese Leistung erbringen sie auch in der Stadt Wil. Sie schlagen vor, weiterhin im Versorgungsgebiet in der Gemeinde Bronschhofen für die Strassenbeleuchtung auf eigene Kosten besorgt zu sein.

### b) Dorfkorporation Bronschhofen

Auch die Dorfkorporation Bronschhofen möchte wie bisher für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Strassenbeleuchtung voll auf die eigenen Kosten aufkommen.

### c) Elektrakorporation Trungen

Die Elektrakorporation Trungen möchte ihre Eigenständigkeit bewahren und daher weiterhin die Strassenbeleuchtung selbst besorgen. Auf Gemeindebeiträge an die Strassenbeleuchtung wäre sie nicht unbedingt angewiesen, würde es aber schätzen, an den Bau und an die Korrektur von Strassenbeleuchtungen Beiträge zu erhalten.

### d) Dorfkorporation Rossrüti

Auch die Dorfkorporation Rossrüti möchte im Bereich der Strassenbeleuchtung ihre Eigenständigkeit bewahren. Bis heute hat sie an den Bau und die Korrektur von Strassenbeleuchtungen jeweils Gemeindebeiträge erhalten. Sie könnte sich vorstellen, in Zukunft auch ohne diese Beiträge auszukommen.

### e) Elektrizitätswerk Münchwilen

Das Elektrizitätswerk Münchwilen ist in Münchwilen aufgrund des EW-Reglmentes nur für den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung kostenpflichtig. Die Baukosten übernimmt jeweils die Gemeinde. Nachdem aber im Gebiet Mörikon die Strassenbeleuchtung erstellt ist, hat das EW Münchwilen vorläufig keine Bauvorhaben mehr im Versorgungsgebiet innerhalb der Gemeinde

Bronschhofen. Daher könnte das EW Münchwilen einer Regelung, wonach auch die Baukosten durch den Stromversorger zu übernehmen wären, mindestens vorläufig zustimmen.

- f) Elektrikorporation Maugwil/Uerental/Boxloo/Weid  
Auch die Elektrikorporation Maugwil/Uerental/Boxloo/Weid möchte ihre Eigenständigkeit bewahren. Bis heute hat sie noch nie auf eigene Kosten Strassenlampen erstellt; an die im Versorgungsgebiet stehenden Lampen hat sie lediglich den Strom geliefert. Die Elektrikorporation MUBW wäre nicht in der Lage, die derzeit in Maugwil zur Diskussion stehenden Strassenlampen zu finanzieren.
- g) St. Gallische-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)  
Die SAK erstellt grundsätzlich keine Strassenbeleuchtungen auf eigene Kosten.  
Was die Erträge aus dem gemeindeeigenen Elektrizitätswerken angeht (siehe Ziffer 1) erläutert der Vertreter der SAK den Begriff der Bonifikation. Die SAK leistet einen Ausgleichsbeitrag im Sinne einer Gewinnbeteiligung an die einzelnen Gemeinde, wenn die SAK in einer Gemeinde für die Dateilversorgung zuständig ist. Weil in Bronschhofen beinahe das ganze Gemeindegebiet über "Zwischenhändler" abgedeckt ist, hat die SAK bis heute in Bronschhofen nie Bonifikationen ausgerichtet.

### 3. Schlussfolgerungen

Aufgrund der Stellungnahmen der Vertreter der einzelnen Elektrikorporationen bzw. Elektrizitätswerke ergibt sich, dass es sinnvoll ist, die bisherige Lösung beizubehalten. Daraus folgt, dass jene Korporation oder jenes Werk, das Strom verkauft, in ihrem Gebiet auch für die Strassenbeleuchtung vollumfänglich zuständig ist.

Es hat sich aufgrund der heutigen Besprechung gezeigt, dass die Stromversorgung in ländlichen Gebieten mehr Kosten verursacht und weniger gewinnbringend ist als im dicht besiedelten Dorfgebiet. Daher ist es durchaus denkbar, dass vom vorgenannten Grundsatz abgewichen wird, wenn einzelne Korporationen aus finanziellen Gründen für die Strassenbeleuchtung nicht aufkommen können. In solchen Fällen wäre ein Beitragsgesuch an den Gemeinderat notwendig, der dieses prüfen wird. Voraussetzung zur Stellung eines Beitragsgesuches ist auf jeden Fall, dass die Strompreise des gesuchstellenden Werkes als marktgerecht eingestuft werden können.

Gespräche mit der Gemeinde über den Bau einer Strassenbeleuchtung werden nur mit den einzelnen Werken geführt. Private, die Wünsche für Strassenbeleuchtungen anbringen möchten, haben sich direkt an die Werke zu wenden.

Die anwesenden Vertreter der Elektrikorporationen und Elektrizitätswerke werden das Ergebnis der heutigen Besprechung als Vorschlag ihrer Behörde unterbreiten. Sofern sich die Behörde mit dem Vorschlag einverstanden erklären kann, wird sie die vorliegende Aktennotiz unterzeichnen und der Gemeinderatskanzlei Bronschhofen wieder zurücksenden.

9552 Bronschhofen, 18. Juni 1989

GEMEINDERATSKANZLEI  
BRONSCHHOFEN  
Der Gemeinderatsschreiber:

Ph. Moser

Mit der Aufgabenteilung unter Ziffer 3 der vorliegenden Protokollnotiz erklärt  
sich einverstanden:

Ort/Datum: *Bronschhofen, 18.6.1989*.....

DORFKORPORATION BRONSCHHOFEN  
Der Präsident: *[Signature]* Der Aktuar: *[Signature]*  
.....  
(Unterschrift)

geht an

- die anwesenden Sitzungsteilnehmer (im Doppel)